Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Stellungnahme zum Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“

Vorbemerkung

CDU, CSU und SPD haben sich für die 21. Legislaturperiode auf einen Koalitionsvertrag geeinigt. Der VAMV nimmt im Folgenden zum Koalitionsvertrag Stellung.

In Deutschland ist jede fünfte Familie alleinerziehend. Rund 1,7 Millionen Alleinerziehende leben mit minderjährigen Kindern zusammen – 82 Prozent von ihnen sind Frauen (Statistisches Bundesamt 2024a). Alleinerziehende tragen im Alltag allein die Verantwortung für Kinderbetreuung, Familienhaushalt und ein Familieneinkommen. Diese Mehrfachbelastung geht mit strukturellen Nachteilen einher: Trotz hoher Erwerbsbeteiligung haben Alleinerziehende ein überproportional hohes Armutsrisiko (Schabram et al. 2025: 14). Die Ursachen dafür liegen am Arbeitsmarkt, bei der Kinderbetreuung und häufig schon im Lebensverlauf: Die Mehrheit der Alleinerziehenden ist vom anderen Elternteil ihrer Kinder getrennt oder geschieden bzw. zu einem kleineren Anteil früh verwitwet (Menne/Funcke 2024: 9-10). Erwerbsunterbrechungen und Phasen der Teilzeitberufstätigkeit vor allem von Müttern haben in der Regel langfristige Auswirkungen auf die Erwerbsbiografie und die spätere Existenzsicherung als Alleinerziehende. Auch niedrige Löhne in frauentypischen Berufen, Arbeitslosigkeit oder unfreiwillige Teilzeit wegen mangelhafter Vereinbarkeit von Familie und Beruf und oft nicht bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote erschweren es Alleinerziehenden, für sich selbst und ihre Kinder zu sorgen (vgl. BMFSFJ 2025: 207). Der Druck auf Alleinerziehende hat sich in den vergangenen Jahren durch die inflationsbedingte Teuerung und stark steigende Wohnkosten und Wohnungsmangel in Ballungsräumen weiter erhöht (vgl. Schabram et al. 2025: 8 und Statistisches Bundesamt 2025 bzw. Holm et al. 2021: 85).

Der VAMV sieht angesichts dessen in verschiedenen Politikfeldern massiven Reformbedarf, um die Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu verbessern. Seine Bilanz des vorliegenden Koalitionsvertrags fällt gemischt aus. Teils haben sich die Koalitionsparteien auf begrüßenswerte Ziele und Vorhaben geeinigt. Je nach Umsetzung könnten diese das Potential bergen, Verbesserungen für Einelternfamilien zu erreichen – etwa beim Unterhaltsvorschuss, bei der Fortführung der Reformen im Familienrecht oder im Hinblick auf eine mögliche Weiterentwicklung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Jedoch sind viele Vorhaben vage formuliert. Ihre tatsächlichen Auswirkungen auf Alleinerziehende können erst beurteilt werden, wenn die konkrete Ausgestaltung nachvollziehbar ist, z.B. mit Vorliegen eines Gesetzentwurfes. Hinzu kommt, dass keine klare Priorisierung von aus Sicht des VAMV wichtigen Vorhaben erkennbar ist, zumal sämtliche Maßnahmen des Koalitionsvertrags unter Finanzierungsvorbehalt stehen (Koalitionsvertrag, Kap. 2, S. 51, Z. 1627). Der VAMV mahnt angesichts des bestehenden Reformstaus nachdrücklich an, überfällige Verbesserungen für Einelternfamilien in der kommenden Legislatur nicht weiter zu verschleppen. Er ruft die neue Bundesregierung auf, Investitionen in Familien als Investitio-

nen in die Zukunft zu begreifen und in relevanten gesellschaftlichen Bereichen wie dem Sozialrecht, dem Steuerrecht, dem Arbeitsrecht, der Bildung und Kinderbetreuung oder dem Familienrecht entschlossen Reformen auf den Weg zu bringen.

Um Alleinerziehende effektiv zu unterstützen und ihren Kindern ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen, braucht es eine ressortübergreifende Gesamtstrategie, die die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden in den Blick nimmt und sich an dem Ziel der Gleichstellung von Müttern und Vätern bereits in Paarfamilien orientiert. Eine solche Gesamtstrategie fehlt bedauerlicherweise im Koalitionsvertrag, wichtige Vorhaben wie die arbeitgeberseitige Flexibilisierung der Arbeitszeit oder die geplanten Verschärfungen in der Grundsicherung widersprechen sogar den Zielen der Gleichstellung und Armutsprävention in Einelternfamilien.

Die Vorhaben der neuen Bundesregierung werden in ausgewählten Politikfeldern im Folgenden ausführlich kommentiert.

Steuerliche Entlastungen für Familien und Alleinerziehende

Die Koalitionsparteien haben vor, die Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislaturperiode zu senken. Die bestehende Schere zwischen der Entlastungswirkung von Kinderfreibeträgen und Kindergeld soll schrittweise verringert werden, indem gesetzlich geregelt wird, dass bei einer Erhöhung des Kinderfreibetrags auch eine „adäquate“ Anhebung des Kindergelds erfolgt.

Zur gezielten Unterstützung von Alleinerziehenden ist eine Anhebung oder Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags in der Steuerklasse II geplant.

Kap. 2, S. 45, 1441-1447

Bewertung:

Der VAMV begrüßt, dass die neue Bundesregierung Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen steuerlich entlasten will. Dies ist ein passgenaues und sozial ausgewogenes Ziel, da selbst im progressiven Steuersystem die Belastung für kleine und mittlere Einkommen hoch ist.

Grundsätzlich begrüßt der VAMV auch das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, die finanzielle Situation von Alleinerziehenden durch eine höhere steuerliche Entlastung zu verbessern. Der VAMV bedauert jedoch, dass das „Wie“ und „Wie viel“ offen bleibt. Alleinerziehende können gemäß § 24b EStG einen Entlastungsbetrag von 4.260 Euro im Jahr geltend machen. Die maximale jährliche Entlastungswirkung (inkl. Soli) liegt bei 2.028 Euro. Für jedes weitere Kind steigt der Entlastungsbetrag um 240 Euro. Trotzdem haben Alleinerziehende bei gleichem Einkommen eine deutlich höhere Steuerbelastung als Ehepaare mit Splittingvorteil. Deren maximaler Splittingvorteil liegt bei ca. 18.000 Euro im Jahr (BMFSFJ 2025: 194). Eine vergleichbare Besteuerung mit verheirateten Paarfamilien ist kaum zu erreichen, solange es das Ehegattensplitting gibt. Selbst wenn der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in seiner jetzigen Ausgestaltung deutlich erhöht würde, etwa auf die Höhe des Grundfreibetrags (2025: 12.096 Euro), würde das bei Einkommen über dem zweifachen Grundfreibetrag nicht zu einer vergleichbaren Entlastung führen, wenn der Splittingeffekt bei ungleichen Einkommen für Ehepaare seine Wirkung entfaltet.

Wie bei jedem steuerlichen Freibetrag steigt die Entlastung mit dem Einkommen. Um die Mehrheit der Alleinerziehenden stärker zu entlasten, ist deshalb eine Weiterentwicklung zu einer Steuergutschrift aus Sicht des VAMV der bessere Weg. Ein fixer Abzugsbetrag von der

Steuerschuld kann Alleinerziehende mit mittleren Einkommen entlasten. Eine tatsächliche Steuergutschrift als Auszahlung, wenn der fixe Abzugsbetrag höher ist als die Steuerschuld, würde auch Alleinerziehende mit kleinen Einkommen erreichen. Der VAMV mahnt an, den jetzigen steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende tatsächlich zu einer Steuergutschrift weiterzuentwickeln: Denn diese kann die typische Mehrbelastungen Alleinerziehender besser ausgleichen, da sie für eine größere Gruppe von Alleinerziehenden eine spürbare Wirkung hat. In der Höhe sollte sich der fixe Abzugsbetrag an der maximalen Wirkung des jetzigen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende orientieren, aktuell 2.028 Euro.

Als positiv bewertet der VAMV, dass die neue Regierung die Schere zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen schließen will. Die maximale Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge (2025: 9.600 Euro) für gutverdienende Familien liegt aktuell bei 380 Euro im Monat, das Kindergeld hat eine Höhe von 255 Euro. Diese systematische Differenz führt dazu, dass Familien mit mittleren und geringen Einkommen eine geringere Unterstützung vom Staat erhalten als Familien mit hohen Einkommen - die jedoch eher aus eigener Kraft die Bedarfe ihres Kindes bzw. ihrer Kinder decken können. Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wird im Existenzminimumbericht der Bundesregierung hergeleitet und basiert auf der Regelbedarfsermittlung (zur Kritik daran siehe Abschnitt Reform des Sozialstaates), während die Höhe des Kindesgeldes weder transparent noch nachvollziehbar ist, sondern eine rein politische Entscheidung. Der VAMV fordert nachdrücklich, diese Lücke wirklich zu schließen: Das Kindergeld sollte in seiner Höhe der maximalen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge entsprechen. Zentral für Alleinerziehende ist hierbei, Schnittstellenprobleme zu anderen Leistungen (insb. Unterhaltsvorschuss und SGB II) aufzulösen, so dass ein höheres Kindergeld auch mit einem höheren Haushaltseinkommen verbunden ist. Sonst bleiben Kindergelderhöhungen für Alleinerziehende ein Nullsummenspiel.

Unterhaltsvorschuss

Als einen ersten Schritt kündigen die Koalitionsparteien härtere Sanktionen gegen säumige Unterhaltsschuldner*innen an, etwa durch den möglichen Entzug des Führerscheins. Um die Rückholquote im Unterhaltsvorschussgesetz zu erhöhen, sollen außerdem eine unterjährige Auskunftspflicht zur besseren Nachverfolgung der Zahlungsfähigkeit eingeführt und die Pfändungsfreigrenzen für Unterhaltsschuldner*innen überprüft werden.

Im zweiten Schritt will die neue Regierung das Kindergeld nur noch zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen, um Alleinerziehende finanziell besser zu unterstützen.

Kapitel 4, S. 100 3172-3178

Bewertung:

Der VAMV begrüßt, dass die neue Bundesregierung Reformbedarf beim Unterhaltsvorschuss angehen möchte: Eine Erhöhung des Unterhaltsvorschuss durch eine nur noch hälftige Anrechnung des Kindergeldes wäre für Alleinerziehende eine zentrale Verbesserung, für die sich der VAMV seit Langem einsetzt. Bei der Einführung des Unterhaltsvorschuss 1980 wurde das Kindergeld lediglich hälftig angerechnet, erst 2008 hat der Gesetzgeber eine vollständige Anrechnung etabliert. Auch der 10. Familienbericht kritisiert diese Verschlechterung als Ungleichbehandlung von Kindern und spricht die Empfehlung aus, das Kindergeld nur noch zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen, was dazu beitragen kann, Armutslagen zu überwinden (BMFSFJ 2025: 1946+380).

Der VAMV sieht jedoch kritisch, diese wichtige Reform des Unterhaltsvorschusses an einen höheren Rückgriff zu koppeln, denn solch eine Refinanzierung erscheint unrealistisch. Der Rückgriff liegt seit vielen Jahren bei ca. 20 Prozent. Im Jahr 2023 konnte bundesweit eine Rückgriffsquote von 18,7 Prozent realisiert werden. Die Spannbreite lag zwischen 24,3 Pro-

zent in Baden-Württemberg und 10,6 Prozent in Bremen (vgl. BMFSFJ 2024b, eigene Berechnung). Der Koalitionsvertrag setzt auf unterjährige Auskunftspflichten und eine Überprüfung der Pfändungsfreigrenzen. Für einen effektiveren Rückgriff sind allerdings auch ausreichende Personalressourcen und gut geschultes Personal in den Kommunen Voraussetzung. Zudem wird diskutiert, ob bei der Kostenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ein finanzieller Anreiz für die Kommunen helfen würde den Rückgriff zu erhöhen, indem der kommunale Anteil an den Einnahmen aus dem Rückgriff höher liegt als an den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss. Das regelt aber jedes Bundesland individuell und nicht der Bund. Diskutiert wird auch, inwieweit eine Zentralisierung, etwa bei den Landesämtern für Finanzen, eine höhere Rückgriffsquote begünstigt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Unterhaltsvorschuss sowohl eine Vorschuss- als auch eine Ausfallleistung ist. Der Rückgriff kann etwa bei Halbwaisen und auch bei tatsächlich fehlender Leistungsfähigkeit nicht realisiert werden.

Insgesamt hat der VAMV erhebliche Zweifel, dass eine Refinanzierung eines verbesserten Unterhaltsvorschusses durch einen höheren Rückgriff wie im Koalitionsvertag vorgesehen realistisch ist. Der VAMV lehnt es deshalb ab, die Reform des Unterhaltsvorschusses an einen erhöhten Rückgriff zu koppeln. Um die wichtige Verbesserung beim Unterhaltsvorschuss nicht auf Sand zu bauen, ist eine eigenständige Finanzierung notwendig, die im Bundeshaushalt als prioritär anerkannt ist.

Bei einer Erhöhung des Unterhaltsvorschusses ist es außerdem wichtig, die Schnittstelle zum Wohngeld zu reformieren, damit der Zuwachs an Unterhaltsvorschuss nicht parallel mögliche Ansprüche auf Kinderzuschlag und Wohngeld reduziert (siehe Abschnitt Reform des Sozialstaates).

Familienrecht

Bei Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts wollen die Regierungsparteien sich vom Wohl des Kindes leiten lassen. Sie betonen, dass häusliche Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt und daher zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen ist. Bei künftigen Änderungen im Unterhaltsrecht wollen CDU/CSU und SPD sicher stellen, dass diese nicht zulasten der Kinder oder hauptlasttragenden Eltern gehen und eine stärkere Verzahnung des Unterhaltsrechts mit dem Steuer- und Sozialrecht beinhalten.

Kap. 3, 2902-2909

Bewertung:

Der VAMV begrüßt, dass die neue Regierung an offene Reformen im Familienrecht und familiengerichtlichen Verfahren anknüpft: Um die Istanbul-Konvention umzusetzen, muss der Gewaltschutz an der Schnittstelle zum Umgangs- und Sorgerecht Vorrang haben: Die gemeinsame elterliche Sorge kommt bei Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht in Betracht. Um gravierende Schutzlücken zu schließen, dürfen Umgangsrechte nicht länger auf Kosten des Gewaltschutzes umgesetzt werden. In Fällen häuslicher Gewalt sollte das Familiengericht bei einer Umgangsentscheidung eine Risikoeinschätzung vornehmen müssen und dabei durch das Kind miterlebte Gewalt ebenso berücksichtigen wie die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf den gewaltbetroffenen Elternteil. Auch das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des gewaltausübenden Elternteils sollte relevant für eine gerichtliche Umgangsentscheidung sein: Verantwortungsübername etwa durch Täterarbeit sollte als ein Aspekt der elterlichen Wohlverhaltensplicht gesetzlich normiert werden (vgl. VAMV 2025).

Im familiengerichtlichen Verfahren sollte für Kindschaftssachen die Amtsermittlungspflicht des Gerichts konkretisiert werden: Bei Anhaltspunkten für das Vorliegen von Partnerschaftsgewalt sind Ermittlungen zum Schutzbedarf und zum Gefahrenmanagement im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich. Ferner sollte klar geregelt sein, dass Gerichte in diesen Fällen nicht auf Einvernehmen hinwirken, keine gemeinsamen Informations- und Beratungsgespräche anordnen und die Eltern getrennt anhören.

Voraussetzung für eine tatsächliche Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile und ihrer Kinder ist, dass alle am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, und insbesondere auch Familienrichter*innen, ausreichende Kenntnisse zu den Formen häuslicher Gewalt, ihrer Dynamiken, ihrer Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und über Auswirkungen von miterlebter Gewalt auf Kinder haben. Dafür braucht es eine entsprechende gesetzliche Fortbildungspflicht. Die Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung/Bindungsintoleranz dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln (BMFSFJ 2022: 75-76). Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren. Auch Polizei und Staatsanwaltschaft müssen in die Lage versetzt werden, häusliche Gewalt und ihre Dynamiken zu erkennen (vgl. VAMV 2024).

Auch beim Unterhaltsrecht hält der VAMV es für wichtig, eine Reform auf den Weg zu bringen. Notwendig ist, die Folgen von erweitertem Umgang und eines paritätischen Wechselmodells auf den Kindesunterhalt gesetzlich zu regeln. Bislang ist die Rechtslage durch die Rechtsprechung moduliert. Eltern brauchen klare und faire gesetzliche Regelungen. Der Koalitionsvertrag lässt hier zwar Details offen, hat aber einen guten Maßstab formuliert: Die Reform darf nicht zu Lasten der Kinder oder der hauptbetreuenden Elternteile gehen.

Sinn und Zweck des Kindesunterhalts ist, den monetären Bedarf eines Kindes zu sichern. Bei einer Reform geht es also nicht darum, Anreize für Umgangsmodelle zu setzen, sondern unterhaltsrechtliche Folgen von Umgangsmodellen zu regeln, so dass ein Kind in beiden Haushalten gut versorgt werden kann. Bislang nicht abgebildete Bedarfe des Kindes müssen somit bei einer Reform berücksichtigt werden - das sind sowohl zusätzliche Umgangsmehrkosten als auch der Naturalunterhalt, den Alleinerziehende bereits jetzt in der Regel draufzahlen. Denn der Mindestunterhalt liegt deutlich unter den durchschnittlichen Konsumausgaben von Alleinerziehenden für ein Kind: Bereits im Jahr 2018 gaben Alleinerziehende im Schnitt 710 Euro im Monat für ein Kind aus (Statistisches Bundesamt 2021: 17), der gesetzliche Mindestunterhalt lag jedoch nur bei 399 Euro. Hinzukommt, dass zusätzliche Bedarfe durch Mitbetreuung des anderen Elternteils in seinem Haushalt wie doppelte Anschaffungen oder ein zweites Kindeszimmer nicht am Lebensmittelpunkt eingespart werden. Um durch eine Reform nicht das Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern weiter zu verschärfen, kommt eine Reduzierung des Kindesunterhalts am Lebensmittelpunkt nur dann in Betracht, wenn Mitbetreuung zu einer substanziellen Entlastung im Alltag führt und eine umfangreichere Erwerbstätigkeit und somit ein höheres Einkommen ermöglicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner Einschätzung, dass ab 40 Prozent Mitbetreuung eine substanzielle Entlastung vorliegt, einen gute Orientierungspunkt gegeben. Auch familienbedingte Nachteile im Beruf aufgrund der Carearbeit sind zu berücksichtigen.

Der VAMV hat ein 3-Stufen-Modell für eine Reform des Kindesunterhalts vorgelegt. In der 1. Stufe „Residenzmodell mit üblichem Umgang“ besteht kein Reformbedarf. In der 2. Stufe „Residenzmodell mit erweitertem Umgang“ schlägt der VAMV eine moderate Reduzierung des Unterhaltshalts innerhalb der Düsseldorfer Tabelle vor und hat hierfür Kriterien definiert,

sieht aber noch keine Barunterhaltspflicht des hauptbetreuenden Elternteils vor. In der 3. Stufe „Paritätisches Wechselmodell“ schlägt der VAMV vor, die Pflicht beider Elternteile für den Barunterhalt nach Rechtsprechung auch gesetzlich zu verankern. Zudem hat der VAMV notwendige Regelungen zu Erwerbsobliegenheiten und Ersatzhaftung, Kindergeldaufteilung und Berücksichtigung von Mehrbedarfen ausbuchstabiert. Ziel sollte sein, durch eine substanzielle Unterhaltshöhe im paritätischen Wechselmodell dafür zu sorgen, dass ein Kind in beiden Haushalten gut versorgt werden kann und dass keine Interessenskonflikte zwischen Umgang und Unterhalt an Stufenübergängen geschürt werden (vgl. VAMV 2023a).

Der Reformschlag des Justizministeriums aus der vergangenen Legislaturperiode hat sich ausschließlich auf die Regelung der unterhaltsrechtlichen Folgen eines erweiterten Umgangs bezogen und hierfür ein konkretes Rechenmodell vorgelegt. Danach wären bereits bei erweitertem Umgang beide Elternteile in der Pflicht für den Barunterhalt, was Erwerbsobliegenheiten und ggf. Probleme bei fiktiver Unterhaltsfestsetzung trotz Teilzeit bedingt. Die häufigste Vereinbarkeitsstrategie in Paarfamilien ist weiter Teilzeit von Müttern, während Väter in Vollzeit bleiben. Nach einer Trennung sitzen immer noch viele Mütter in der Teilzeitfalle und müssen mit Betreuungslücken jonglieren, sie tragen die finanziellen Folgen einer asymmetrischen Arbeitsteilung vor der Trennung und stehen mit beruflichen Nachteilen da, die langfristig nachwirken. Eine Reform muss deshalb an der Lebensrealität von Müttern am Arbeitsmarkt und der Arbeitsteilung in Paarfamilien ansetzen, um keine Luftschlösser zu bauen: Für eine faire Regelung müssen familienbedingte Nachteile von Elternteilen aus der Zeit vor der Trennung berücksichtigt und aufgefangen werden, etwa indem angemessene Übergangsfristen für weitergehende Erwerbsobliegenheiten etabliert werden. (vgl. VAMV 2023b).

Kinderbetreuung

Die Koalitionsparteien planen ein Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) als Nachfolger des KiTa-Qualitätsgesetzes. Über das QEG wollen sie unter anderem die Startchancen-Kitas entsprechend der auf Länderebene entwickelten Sozialindizes mit einem Chancenbudget unterstützen und die Sprach-Kitas fördern. Das Sprach-Kita-Konzept soll weiterentwickelt werden.

Zur Fachkräftesicherung im frühpädagogischen Bereich wollen CDU/CSU und SPD eine duale Ausbildung für Erzieher*innen unter Wahrung bestehender Qualifikationsstandards einführen. Darüber hinaus wollen sie die Verfahren zur Anwerbung internationaler Fachkräfte für Kitas beschleunigen, vereinfachen und ausweiten.

Für den quantitativen Ausbau und die Modernisierung von Krippen und Kindertageseinrichtungen sind Investitionen in Neubau, Sanierung, Ausstattung und Digitalisierung vorgesehen.

Auch der Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen soll fortgeführt werden, die Koalitionspartner bekräftigen das Ausbauziel. Dafür sollen bürokratische Hürden bei der Umsetzung abgebaut und mehr Gestaltungsspielräume für Kommunen geschaffen werden. Freie Träger der Jugendhilfe sollen stärker in die Umsetzung eingebunden werden können. Der geplante Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung soll „perspektivisch“ mit Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung verknüpft werden. Das Investitionsprogramm Ganztag wird um zwei Jahre verlängert und die dafür bereitgestellten Mittel erhöht.

Kapitel 4, S. 98, 3110-3135

Bewertung:

Der VAMV begrüßt, dass der bundesweite Qualitätsentwicklungsprozess in der frühen Bildung und Betreuung mit einem neuen Qualitätsentwicklungsgesetz fortgeführt, der Ausbau

der Kindertagesbetreuung weiter unterstützt und die Gewinnung von Fachkräften vorangetrieben werden sollen. Ebenso bewertet er positiv, dass die neue Bundesregierung die Ausbauziele bei der Ganztagsbetreuung für Schulkinder mit Blick auf den kommenden Rechtsanspruch umsetzen will. Der VAMV unterstützt zudem das Ziel, Kitas in sozial benachteiligten Stadtteilen über das Startchancen-Programm besonders zu fördern. Gleichzeitig mahnt er eine gute Kitaqualität und Betreuung für alle Kinder an. Zur Schaffung bundesweit gleichwertiger Lebensverhältnisse braucht es dafür eine zeitlich unbefristete Beteiligung des Bundes an der Kindertagesbetreuung und verbindliche bundesweite Qualitätsstandards.

Alleinerziehende sind existenziell auf eine gut erreichbare, bedarfsgerechte, verlässliche und möglichst kostenfreie Kindertagesbetreuung angewiesen, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder durch Erwerbstätigkeit erwirtschaften zu können. In der Praxis bestehen hier viele Lücken: Trotz Rechtsanspruch ab dem ersten Lebensjahr übersteigt die Nachfrage an Betreuungsplätzen vor allem in den alten Bundesländern das Angebot (BMFSFJ 2024a: 16), oder die angebotenen Betreuungszeiten und -umfänge entsprechen nicht den tatsächlichen Bedarfen (vgl. BMFSFJ 2024a: 41+43). In den neuen Bundesländern bangen Einrichtungen wegen Abwanderung und Geburtenrückgang um ihre Existenz, die flächendeckende Versorgung ist in Frage gestellt (Koch 2024). Zudem müssen Eltern in manchen Kommunen relativ hohe Kostenbeiträge zahlen (vgl. Mühleib et al. 2020), die Familien mit kleinen Einkommen zusätzlich belasten und ggf. eine Erwerbstätigkeit weniger lohnenswert machen. Ein weiteres großes Problem ist der Fachkräftemangel. Die Personalprobleme vieler Einrichtungen wirken sich auf die Qualität und Verlässlichkeit der Betreuung aus (vgl. Paritätischer Wohlfahrtsverband 2024: 6/ Hans-Böckler-Stiftung 2023). Wenn Kitas etwa wegen Krankheitsfällen beim Personal kurzfristig schließen oder kürzere Öffnungszeiten anbieten müssen, stellt das insbesondere berufstätige Alleinerziehende vor große Probleme.

Der VAMV fordert die neue Bundesregierung daher auf, prioritär an dem Ziel zu arbeiten, flächendeckend für alle Familien eine qualitativ hochwertige tatsächlich bedarfsgerechte, verlässliche und gebührenfreie Kindertagesbetreuung von der Kita bis zum Ende der Grundschule zur Verfügung zu stellen. Mittelfristig fordert der VAMV entsprechende Angebote bis zum 14. Lebensjahr. Er begrüßt, dass die neue Bundesregierung den Fachkräftemangel weiter angehen möchte. Allein die bundesweite Einführung einer dualen Ausbildung wird die Arbeit in der frühen Bildung jedoch nicht attraktiver machen. Um ausreichend Fachkräfte zu gewinnen, müssen die Länder nach Meinung des VAMV zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um frauentypische Berufe in der frühen Bildung und Betreuung aufzuwerten. Insbesondere dürften gute Arbeitsbedingungen, etwa in Form einer angemessenen Bezahlung und der Finanzierung einer auskömmlichen Personalausstattung durch die Länder, zusätzliche Anreize zum Ergreifen des Erzieher*innenberufes und zum Verbleib im Berufsfeld bieten (Hans-Böckler-Stiftung 2023).

Viele Alleinerziehende arbeiten in systemrelevanten Berufen mit Schichtdiensten und atypischen Arbeitszeiten – etwa in der Pflege, im Einzelhandel oder im Erziehungswesen (BIBB/BAuA 2018: 1). Für Randzeiten und Wochenenden fordert der VAMV einen Rechtsanspruch auf möglichst kostenfreie flexible ergänzende Kinderbetreuung. Eine nicht bedarfsgerechte Kinderbetreuung ist ein wesentlicher Grund dafür, dass Alleinerziehende ihre Arbeitszeit entgegen ihrer Wünsche nicht ausweiten können (Institut für Demoskopie Allensbach 2020: 9+64). Frühere Modellprojekte des VAMV haben gezeigt, dass eine solche flexible ergänzende Kinderbetreuung Alleinerziehende entscheidend auf dem Weg in eine qualifizierte Berufstätigkeit in existenzsicherndem Umfang unterstützen kann (VAMV 2017: 59). Sie wäre damit auch geeignet, dem Fachkräftemängel in frauentypischen Berufen im Bereich der Pflege oder der Bildung und Erziehung zu begegnen.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wollen die Koalitionsparteien die gesetzlichen Vorgaben im Einklang mit der EU-Arbeitszeitrichtlinie flexibilisieren und die tägliche durch eine wöchentliche Höchstarbeitszeit ersetzen. Der Arbeitsschutz und die Ruhezeitregelungen für Beschäftigte sollen dabei gewahrt bleiben. Die konkrete Ausgestaltung soll im Dialog mit den Sozialpartnern erfolgen.

CDU/CSU und SPD kündigen an, Mehrarbeit steuerlich zu fördern. Mehrarbeitszuschläge sollen steuerfrei gestellt werden, sofern sie über die reguläre Wochenarbeitszeit in Vollzeit hinausgehen. Gemeinsam mit den Sozialpartnern sollen hierfür praxisnahe Umsetzungsmodelle entwickelt werden. Teilzeitbeschäftigte, die wegen Ausweitung der Arbeitszeit eine Prämie erhalten, sollen diese Prämie steuerlich begünstigt erhalten.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Entlastung von Familien im Alltag wollen die Koalitionsparteien die Einführung eines jährlichen Familienbudgets für haushaltsnahe Dienstleistungen prüfen. Im Fokus stehen insbesondere Familien mit geringen und mittleren Einkommen, die kleine Kinder oder pflegebedürftige Angehörige haben. Das Familienbudget soll digital zugänglich sein und legale Beschäftigung bei den haushaltsnahen Dienstleistungen fördern.

Kap.1, S. 18f 557-576 und S. 14 408-413

Bewertung:

Der VAMV lehnt es ab, die tägliche Höchstarbeitszeit abzuschaffen. Eine Flexibilisierung von Arbeitszeiten kann eine Maßnahme zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sein, sofern Beschäftigte dadurch mehr Arbeitszeitsouveränität erhalten. Der Übergang von einer täglichen zu einer wöchentlichen Höchstarbeitszeit erscheint jedoch als einseitige Flexibilisierung zugunsten der Arbeitgeber. Diese würde es ihnen ermöglichen, unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeit von elf Stunden die tägliche Arbeitszeit einseitig auf bis zu 13 Stunden abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Pausen zu verlängern. Für Alleinerziehende würde das erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen: Sie sind in ihrem eng getakteten Alltag auf verlässliche Arbeitszeiten angewiesen und können oft nur während der Öffnungszeiten von Kitas und Schulen bzw. Horten erwerbstätig sein. Bei einer so langen täglichen Arbeitszeit bliebe generell faktisch kaum Zeit mehr für Familie und Sorgearbeiten, wie Hausaufgaben begleiten oder Essen kochen, zumal diese sich nicht beliebig in den Abend verschieben lassen. Das Ziel der besseren Vereinbarkeit von Beruf, Kinderbetreuung und Haushalt würde durch die Abschaffung der täglichen Höchstarbeitszeit somit verfehlt, die bestehenden Vereinbarkeitsprobleme vieler Familien sogar verschärft. Für Alleinerziehende kann das sogar bedeuten, dass sie ihren Arbeitsumfang reduzieren oder ganz aus dem Beruf ausscheiden müssen – mit Folgen für ihre eigenständige Existenzsicherung und ihre Altersvorsorge. Die Möglichkeit für Arbeitgeber, lange tägliche Arbeitszeiten für ihre Beschäftigten anzuordnen, läuft außerdem dem Ziel zuwider, Sorgearbeit in Paarfamilien gleichberechtigter zwischen Müttern und Vätern zu verteilen. Denn es ist anzunehmen, dass vor allem Mütter ihre eigene Erwerbstätigkeit einschränken werden, damit ihre häufig ohnehin bereits länger arbeitenden und besser verdienenden Partner den gesteigerten Flexibilitätsanforderungen in der Arbeitswelt nachkommen können.

Der VAMV fordert die neue Bundesregierung auf, größtmögliche Arbeitszeitsouveränität für die Beschäftigten im Recht zu schaffen, damit diese die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort– vorbehaltlich betrieblicher Gründe – effektiv mitbestimmen können. Diese Empfehlung formuliert auch der 10. Familienbericht der Bundesregierung (BMFSFJ 2025: 371). Darüber hinaus spricht sich der VAMV für ein neues arbeitszeitpolitisches Leitbild einer kurzen Vollzeit mit einer Wochenarbeitszeit von 30 bis 35 Stunden aus, um neben einer Erwerbstä-

tigkeit auch Zeit für Familie und Sorgearbeit zu ermöglichen. Dies würde nicht nur Alleinerziehende, sondern auch Eltern in Paarfamilien zu Gute kommen und die eigenständige Existenzsicherung von Müttern unterstützen, was sich im Falle einer Trennung und bei der Rente positiv auswirkt.

Ebenfalls ablehnend steht der VAMV dem Vorhaben gegenüber, Zuschläge für Überstunden von Vollzeitbeschäftigten steuerfrei zu stellen. Alleinerziehende fallen hier durchs Raster: Wenn sie in Vollzeit arbeiten, haben sie meist faktisch keine Zeit, neben ihren familiären Verpflichtungen noch Überstunden zu machen. Viele Alleinerziehende arbeiten in (unfreiwilliger) Teilzeit, eine Ausweitung der Arbeitszeit ist für sie nicht möglich, weil sie sonst Familie und Beruf nicht vereinbaren könnten. Sie würde demzufolge auch eine steuerlich begünstigte Prämie für die Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht erreichen.

Der VAMV legt der neuen Bundesregierung nahe, den Fachkräftemangel in vielen Bereichen durch einen Maßnahmenmix zu fördern, der die eigenständige Existenzsicherung von Müttern in allen Familienformen fördert und unterstützt und für eine bedarfsgerechte und verlässliche Kinderbetreuung und eine familienfreundliche Arbeitswelt sorgt. Parallel braucht es Anreize für eine gleichberechtigte Verteilung von Sorgearbeit in Paarfamilien, wie eine paritätische Verteilung der Bezugsmonate beim Elterngeld, die Förderung einer Freistellung für Väter nach der Geburt eines Kindes und die Abschaffung des Ehegattensplittings.

Positiv bewertet der VAMV die Idee eines jährlichen Familienbudgets für haushaltsnahe Dienstleistungen für Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Insbesondere Alleinerziehende könnten angesichts ihrer Mehrbelastung im Alltag und ihrer häufig begrenzten finanziellen Ressourcen hiervon wirklich profitieren. Umso mehr bedauert der VAMV, dass es das Familienbudget lediglich als Prüfauftrag in den Koalitionsvertrag geschafft hat. Er fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, es zügig umzusetzen und Alleinerziehenden auf diesem Wege den Zugang zu haushaltsnahen Dienstleistungen legal und möglichst kostenfrei zu ermöglichen. Das Budget könnte auch dazu dienen, Alleinerziehenden eine flexible Kinderbetreuung im eigenen Haushalt außerhalb der Öffnungszeiten von Kitas und Schulen zu ermöglichen.

Bekämpfung von Kinderarmut

Die Koalitionsparteien wollen Kinderarmut wirksam bekämpfen und Alleinerziehende entlasten. Übergeordnetes Ziel ist, dass Leistungen „dort ankommen, wo sie gebraucht werden“.

CDU/CSU und SPD wollen den Kinderzuschlag weiterentwickeln und vereinfachen, indem Abbruchkanten vermieden und die Regelungen zur Abschmelzung und Einkommensanrechnung für berechtigte Familien verbessert werden. Zudem ist eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Kinderzuschlags geplant. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine effektivere Datenübermittlung und -nutzung sollen geschaffen werden.

Die neue Regierung hat vor, für armutsgefährdete Kinder die gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern und den Teilhabebetrag im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) von 15 Euro auf 20 Euro zu erhöhen. Für einen niedrigschwelligen und diskriminierungsfreien Zugang soll die Einführung einer „Kinderkarte“ für alle kindergeldberechtigten Kinder in einer Machbarkeitsstudie geprüft werden. Die Koalitionsparteien kündigen an, die Idee einer digitalen Teilhabe-App für Kinder weiterzuverfolgen. Mit der App sollen Kinder auf besondere schulische Angebote sowie auf Freizeit-, Sport-, Kultur- und Musikangebote vor Ort zugreifen können.

Außerdem wollen CDU/CSU und SPD sicherstellen, dass alle Kinder mit Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen das kostenlose Mittagessen in Kitas und Schulen auch tatsächlich erhalten. Die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten – etwa die Beantragung per Sammelantrag durch Schulen – sollen vollumfänglich und flächendeckend genutzt werden.

In den Startchancen-Kitas und -schulen wollen sie in einem Modellprojekt ein bürokratiearmes BuT-Mittagsbudget erproben.

Die Koalitionsparteien wollen außerdem ein übergreifendes digitales Familienportal schaffen, das Familien aus einer Hand darüber informiert, welche Leistungen ihnen zustehen und wo ein Antrag gestellt werden kann. Künstliche Intelligenz soll hilfreiche digitale Services für Familien bereitstellen.

Kapitel 1, S. 15 463-467 und Kapitel 4, S. 99f 3153-3170

Bewertung:

Der VAMV begrüßt, dass die neue Regierung es sich zum Ziel setzt, Kinderarmut zu bekämpfen. Fast jedes zweite Kind, das in Armut lebt, wächst bei einem alleinerziehenden Elternteil auf (Menne/Funcke 2024:2). Armutslagen haben langfristige Konsequenzen für Bildungsgerechtigkeit, Gesundheit und Teilhabechancen der betroffenen Kinder.

Der VAMV unterstützt vor diesem Hintergrund die geplante Weiterentwicklung des Kinderzuschlags. Eine Verbesserung bei der Einkommensanrechnung sollte auch Sicht des VAMV bedeuten, eigenes Einkommen zu einem geringeren Prozentsatz auf die Leistung anzurechnen. Das Augenmerk muss auf die Wechselwirkungen mit anderen Leistungen für Alleinerziehende mit kleinen Einkommen gelegt werden, etwa bei der gleichzeitigen Anrechnung von Unterhaltsvorschuss, Waisenrenten oder Kindesunterhalt auf den Kinderzuschlag und das Wohngeld, das häufig parallel bezogen werden kann (siehe Abschnitt Reform des Sozialstaates).

Der VAMV bewertet auch das Ziel positiv, den Zugang zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zu vereinfachen. Er erkennt die geplante Erhöhung des Teilhabegeldes als Verbesserung an. Es bedarf jedoch weiterer Reformen, damit diese Leistung tatsächlich gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und bei allen berechtigten Kindern ankommt. Um den Zugang zu erleichtern, scheinen eine Kinderkarte und eine Teilhabe-App nicht die passenden Instrumente. Beides könnte vielmehr neue Hürden aufbauen: Kleinen Anbietern, wie dem ehrenamtlich geführten Sportverein von nebenan, werden häufig die technischen und personellen Ressourcen fehlen, um Angebote und neue Anmeldungen in einer App zu verwalten. Zudem wird die flächendeckende Einführung von Kinderkarte und Teilhabe-App Investitionen erfordern. Der VAMV ist der Auffassung, dass diese Mittel besser unmittelbar an armutsbetroffene Kinder ausgezahlt und damit ihrer gesellschaftlichen Teilhabe direkt zugutekommen sollten. Er spricht sich beim Teilhabegeld für bedarfsgerechte Leistungserhöhungen und für eine direkte Auszahlung an die Familien berechtigter Kinder aus. Langfristig fordert der VAMV eine kostenfreie Infrastruktur für Kinder. Eine Entbürokratisierung der kostenlosen Mittagsverpflegung über das Bildungs- und Teilhabepaket ist hier ein Schritt in die richtige Richtung. Jenseits von Modellprojekten in sozial benachteiligten Stadtteilen muss ein einfacher Zugang aber flächendeckend gegeben sein.

Alleinerziehenden fehlen häufig die Zeit und die Kraft, um sich im bestehenden Leistungsdschungel über ihre Ansprüche zu informieren. Ein digitales Familienportal, über das Informationen zu allen im eigenen Fall möglicherweise relevanten Leistungen abrufbar sind, könnte für sie eine große Hilfe sein. Gleichzeitig muss aber sichergestellt bleiben, dass der Zugang zu Informationen und Beratung für Menschen ohne entsprechende technische Kompetenz und Ausstattung weiterhin auf analogen Wegen möglich bleibt. Wichtig ist außerdem ein flächendeckendes Angebot an unabhängigen persönlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die ein besonderes Vertrauen bei Leistungsberechtigten genießen und ggf. auch spezialisiert zu besonderen Lebenslagen beraten können.

Der VAMV bedauert, dass es insgesamt im Koalitionsvertrag an einer umfassenden Strategie zur Bekämpfung der strukturellen Ursachen von Kinderarmut fehlt. Dieser sieht lediglich isolierte Reformen vor, die das Ausmaß vorhandener Armut allenfalls punktuell lindern könnten. Die Vision des VAMV ist immer noch eine echte Kindergrundsicherung, die das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern deckt und in Abhängigkeit vom Einkommen möglichst einfach für die Familien zu erhalten ist. Dafür ist eine methodische saubere und realitätsgerechte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums erforderlich. Eine echte Kindergrundsicherung muss außerdem unbedingt so ausgestaltet werden, dass sie Kinder in allen Familienformen adressiert, beispielsweise indem sie Mehrbedarfe von Trennungskindern angemessen berücksichtigt und voll am Lebensmittelpunkt eines Kindes zur Verfügung steht (siehe Abschnitt Reform des Sozialstaates).

Reform des Sozialstaates

Die Koalitionsparteien wollen Sozialleistungen wie das Wohngeld und den Kinderzuschlag zusammenfassen, Leistungen hinsichtlich der Transferentzugsraten und Schnittstellen besser aufeinander abstimmen und die Inanspruchnahme vereinfachen. Das soll insbesondere in der Grundsicherung durch neue Hinzuverdienstregeln mehr Anreize schaffen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen oder die eigene Arbeitszeit auszuweiten.

Die künftige Regierung will soziale Leistungen und Beratungsangebote – wo möglich – gebündelt aus einer Hand erbringen. Das soll durch die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse möglich werden. Bereits verfügbare Daten der Leistungsberechtigten sollen genutzt werden, um die Betreffenden auf potenzielle Leistungsansprüche hinzuweisen und die Beantragung von Leistungen zu vereinfachen. Die Koalitionsparteien kündigen an, dass sie sicherstellen werden, dass Bürger*innen und Betriebe bei Verwaltung und Sozialversicherungen ihre Daten nur einmal angeben müssen. Bund, Länder und Kommunen sollen anschließend medienbruchfrei auf diese zugreifen und sie weiterarbeiten können (Once-Only-Prinzip).

Kapitel 1, S. 15, 443-452 und 16 475-478

Die Koalitionsparteien sehen langfristig angesichts der Komplexität des Sozialstaates das Erfordernis einer grundlegenden Sozialstaatsreform. Sie haben vor, eine Kommission einzusetzen, die gemeinsam mit Ländern und Kommunen bis zum vierten Quartal 2025 Empfehlungen zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Sozialstaats erarbeiten soll. Ziel ist eine bürgerfreundlichere und effiziente Gestaltung der Leistungen unter Wahrung des bestehenden sozialen Schutzniveaus. Weitere Ziele einer Sozialstaatsreform sollen eine umfassende Rechtsvereinfachung, ein beschleunigter Vollzug, größere Transparenz, ein vereinheitlichter Einkommensbegriff und die Zusammenlegung von Leistungen sowie deren Pauschalierung sein.

Kapitel 1, S. 15, 453-462

Bewertung:

Der VAMV begrüßt grundsätzlich eine bessere Abstimmung und Zusammenführung von Leistungen – sofern dies nicht insgesamt faktisch mit Leistungskürzungen einhergeht. Er fordert die Koalitionsparteien daher dringend auf, sich an die Vereinbarung zur Erhaltung des sozialen Schutzniveaus zu halten. Damit soziale Leistungen tatsächlich vor Armut schützen, ist aus seiner Sicht eine Ausweitung des Leistungsniveaus erforderlich.

Der Vorschlag, Kinderzuschlag und Wohngeld zusammenzuführen, kann erst abschließend bewertet werden, wenn Details der Ausgestaltung bekannt sind bzw. ein Gesetzentwurf vorliegt. Potenziell können mit der Zusammenführung Schnittstellenprobleme beseitigt werden,

die sich bisher zu Lasten der Kinder von Alleinerziehenden ausgewirkt haben. Für sie wird Kindeseinkommen aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss oder Waisenrenten parallel auf beide Leistungen angerechnet, was zu Transferentzugsraten von über 100 Prozent führen kann. 10 Euro mehr Kindeseinkommen reduzieren ggf. in gleicher Höhe oder sogar noch stärker Wohngeld und Kinderzuschlag, so dass schlimmstenfalls trotz zusätzlichen Einkommens am Ende weniger Geld im Portmonee ist. Um das zu verhindern, schlägt der VAMV vor, beim Wohngeld einen Freibetrag für Unterhaltsleistungen in Höhe des Mindestunterhalts einzuführen. Alternativ ist denkbar, den Kinderzuschlag nur noch mit 25 Prozent des Erwerbseinkommen der Eltern über der Bemessungsgrenze abzuschmelzen. Simulationsrechnungen des ifo zeigen, dass damit deutlich geringere Grenzbelastungen für Alleinerziehenden - und Paarfamilien erreicht werden können - ein höheres Bruttoeinkommen führt auch zu deutlich mehr Geld in der Haushaltskasse (vgl. Blömer et al. 2024: 43ff). Insgesamt ist das Zusammenspiel von Erwerbseinkommen, Leistungen und Ansprüchen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen entscheidend für die individuelle Grenzbelastung eines Haushalts. Das ifo Institut München ermittelte für eine Alleinerziehende mit zwei Kindern im Alter von 7 und 9 Jahren in 2023 beispielhaft in einem Einkommenskorridor von ca. 2.000-3.000 Euro brutto eine effektive Grenzbelastung von über 95 Prozent.[1] (Blömer 2024 et al.: 21+60) Das bedeutet, erst ab ca. 3.000 brutto würde eine Gehaltserhöhung zu einem merklichen Einkommenszuwachs führen. Eine vergleichbare Problematik ist auch für andere Konstellationen von Alleinerziehendenhaushalten anzunehmen.

Über den Koalitionsvertrag hinaus sieht der VAMV weiteren Reformbedarf bei Sozialleistungen. Das auf Basis der gegenwärtigen Regelbedarfsermittlung veranschlagte Existenzminimum für Kinder und Jugendliche ist systematisch zu niedrig und führt zu einer Unterdeckung existenzieller Bedarfe im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Beispielsweise stehen laut Deutschem Kinderhilfswerk Kinder im Bürgergeldbezug im Schnitt 4,18 Euro am Tag für Lebensmittel zur Verfügung, während für eine gesunde und ausgewogene Ernährung durchschnittlich 8 Euro benötigt werden (Deutsches Kinderhilfswerk 2025). Um das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen wirklich zu decken, braucht es daher eine realitätsgerechte Neuberechnung, die auf methodische Fehler verzichtet. Diese entstehen bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe etwa durch die Auswahl der Bezugsgruppe und das nachträgliche Streichen einzelner Ausgabenposten. Der Neuermittlung des Existenzminimums kommt aus Sicht des VAMV eine zentrale Bedeutung zu, sie hätte neben dem gesetzlichen Mindestunterhalt auch positive Auswirkungen auf Leistungen aus anderen Rechtsbereichen, etwa auf die Höhe des Unterhaltsvorschuss oder des Kinderzuschlags.

Ein realitätsgerechtes Existenzminimum bei Sozialleistungen muss zusätzlich Mehrbedarfe von Trennungskindern umfassen. Die bestehenden Regelungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II, nach denen der Regelbedarf für Kinder getrenntlebender Eltern tageweise aufzuteilen ist, führen faktisch zu einer Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums in zwei Haushalten. Kinder benötigen nicht nur in beiden Haushalten eine grundlegende Ausstattung, so dass doppelte Anschaffungen, etwa für Kleidung oder Möbel, getätigt werden müssen. Laufende Kosten, z.B. für das Handy oder den Internetanschluss für die Hausaufgaben, können für Zeiten der Abwesenheit eines Kindes nicht eingespart werden. Der VAMV plädiert daher bei Sozialleistungen für einen nach Betreuungsmodell gestaffelten pauschalierten Umgangsmehrbedarf. Dessen konkrete Höhe muss für die unterschiedlichen

[1] Der Forschungsbericht von Blömer et al. Von 2023 bezieht sich ursprünglich auf die seinerzeit geplante Kindergrundsicherung der Ampel-Koalition und untersucht das Zusammenspiel Erwerbseinkommen mit Sozialversicherungen, Steuern, Bürgergeld, Kindergrundsicherung und Wohngeld über verschiedene Einkommensbereiche hinweg. Leistungsniveau und Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung unterschieden sich nur unwesentlich vom Status quo mit Kinderzuschlag und Kindergeld. Die Problematik der massiven Grenzbelastung im kleinen und mittleren Einkommensbereich besteht laut den Autor*innen des Forschungsberichts bereits im Status quo. (Blömer et al. 2024: 24)

Betreuungsmodelle empirisch ermittelt werden. An ihrem Lebensmittelpunkt sollten Kinder die volle Leistung erhalten.

Außerdem spricht sich der VAMV für eine Reform der Bedarfsgemeinschaft hin zu einer eigenständigen Existenzsicherung aus. Das Konzept der Bedarfsgemeinschaft, nach dem auch für unverheiratete Paare mit Kindern im Haushalt ab dem ersten Tag des Zusammenlebens ein gegenseitiger Einstandswille vermutet wird, kommt neben dem Bürgergeld nach dem SGB II auch bei der Ermittlung von Ansprüchen auf Kinderzuschlag zur Anwendung. Ziehen Alleinerziehende mit neuen Partner*innen zusammen, reduzieren deren Einkommen und Vermögen bei entsprechender Höhe die Leistungsansprüche für sie und ihre Kinder. Der VAMV kritisiert, dass insbesondere die betreffenden Kinder so faktisch auf freiwillige Leistungen der neuen Partner*innen angewiesen sind, da sie diesen gegenüber keinen Anspruch auf Unterhalt haben. Das muss aus Sicht des VAMV durch einen eigenständigen Leistungsanspruch im SGB II korrigiert werden.

Positiv steht der VAMV dem Fernziel gegenüber, den Sozialstaat insgesamt bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Eine grundlegende Sozialstaatsreform muss nach seiner Ansicht gründlich hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Leistungsberechtigte durchdacht werden, um in der Gesamtschau Verschlechterungen zum Status quo zu vermeiden: Das bestehende Leistungsniveau darf für Berechtigte nicht durch Pauschalierung gesenkt werden, Neuzuschnitte von Leistungssystemen sind kritisch auf mögliche neue Schnittstellenprobleme unter die Lupe zu nehmen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, für alle Menschen tatsächlich einfache digitale und analoge Zugänge zu schaffen. Der VAMV begrüßt daher die Ideen nur einer Anlaufstelle für verschiedene Leistungen, proaktiver Verweise auf mögliche Ansprüche, und eines Once-Only-Prinzips für Bürger*innen im Kontakt mit der Verwaltung. Im Übrigen sei auf die Ausführungen zum geplanten digitalen Familienportal im Abschnitt zu Kinderarmut verwiesen.

Bürgergeld

Die Koalitionsparteien beabsichtigen das Bürgergeld zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende umzugestalten. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Arbeitsmarktintegration: Die Koalitionspartner wollen nicht nur sicherstellen, dass die Jobcenter über ausreichend Mittel für die Eingliederung in Arbeit verfügen, sie planen auch, den Vermittlungsvorrang für erwerbsfähige Menschen wieder einzuführen. Für schwer vermittelbare Personen sind gezielte Maßnahmen wie Qualifizierung, Gesundheitsförderung und Rehabilitationsangebote vorgesehen. Neue Hinzuverdienstregeln sollen mehr Anreize schaffen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen.

CDU/CSU und SPD kündigen an, Mitwirkungspflichten und Sanktionen in der Grundsicherung zu verschärfen. Sanktionen sollen schneller, einfacher und unbürokratischer durchgesetzt werden. Bei wiederholter Verweigerung zumutbarer Arbeit soll ein vollständiger Leistungsentzug vorgenommen werden, wobei die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachtet werden sollen. Außerdem soll die Karenzzeit für Vermögen und „unverhältnismäßig“ hohe Kosten der Unterkunft abgeschafft werden. Die Höhe des Schonvermögens wird individuell an die „Lebensleistung“ gekoppelt.

Kap. 1 S. 15fff, 445-448; 500-522

Bewertung:

Der VAMV kritisiert ausdrücklich die Vorhaben zur Neuausrichtung der Grundsicherung. Sie stellen einen Rückschritt dar.

Alleinerziehende sind zu 35 Prozent überproportional häufig auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen (Bundesagentur für Arbeit 2024: 23). Viele von ihnen möchten erwerbstätig sein und ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern, jedoch lassen die Rahmenbedingungen dies oftmals nicht zu. Eine Befragung des Instituts für Demoskopie Allensbach zeigt: Fast ein Viertel der nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden gibt an, keine Beschäftigung zu finden, die mit den familiären Verpflichtungen vereinbar ist. Bei 9 Prozent scheitert die Aufnahme einer Arbeit am Fehlen einer Kinderbetreuung (Allensbach 2020: 61). Die Wiedereinführung von Vermittlungsvorrang und Sanktionen wird den Druck auf Alleinerziehende weiter erhöhen, ohne die strukturellen Defizite auf dem Arbeitsmarkt oder im Bereich der Kinderbetreuung zu beheben. Der VAMV erwartet daher von diesen Maßnahmen keine nennenswerten Effekte auf die Beschäftigung und eigenständige Existenzsicherung von Alleinerziehenden. Er spricht sich für eine lebenslagenorientierte und ganzheitliche Unterstützung von alleinerziehenden Leistungsberechtigten aus, wobei Schwerpunkte bei Aus- und Weiterbildung, Kinderbetreuung und der Vermittlung in eine tatsächlich existenzsichernde Beschäftigung liegen sollten.

Außerdem plädiert der VAMV unbedingt für die Erhaltung der Karenzzeit von einem Jahr bei „unangemessen hohen“ Unterkunftskosten. Diese würde Alleinerziehende zudem hart treffen, denn sie haben es auf den angespannten Wohnungsmärkten der Ballungsräume besonders schwer, zum Zuge zu kommen. Selbst wenn eine günstige Wohnung gefunden wird, ist ein Umzug mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden und ggf. auch mit dem Verlust unterstützender Netzwerke im vertrauten Lebensumfeld. Viele betroffene Leistungsberechtigte verbleiben deshalb in ihrer bisherigen Wohnung und decken den Teil der Miete, der nicht vom Jobcenter übernommen wird, aus ihren ohnehin zu knappen Regelsätzen. Ihnen droht bei weiter steigenden Wohnkosten der Verlust der Wohnung. Die Abschaffung der Karenzzeit konterkariert damit massiv das Ziel, Kinderarmut zu bekämpfen. Kinderarmut wird zudem voraussichtlich durch die geplante Ausweitung und Verschärfung von Sanktionen weiter befördert, denn diese treffen am Ende die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Positiv beurteilt der VAMV lediglich die geplante Reform der Hinzuverdienstgrenzen. Die erklärte Absicht, verstärkt Anreize für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu schaffen, lässt auf Verbesserungen für Erwerbstätige im Leistungsbezug hoffen. Von den Alleinerziehenden im Grundsicherungsbezug stocken 22 Prozent ihr Erwerbseinkommen auf (Bundesagentur für Arbeit 2024: 23), das heißt, sie gehen arbeiten und verdienen trotzdem zu wenig, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu sichern. Eine Verbesserung der Anrechnung von Einkommen im SGB II könnte diese Familien besser unterstützen, wenn sie entsprechend großzügig ausgestaltet ist.

Elterngeld

Die Koalitionsparteien haben vor, das Elterngeld weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die partnerschaftliche Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zu fördern und insbesondere die Väterbeteiligung in alleiniger Verantwortung zu erhöhen. Geplant sind unter anderem erhöhte Lohnersatzraten sowie Veränderungen bei der Anzahl und Aufteilung der Bezugsmonate. Darüber hinaus wollen CDU/CSU und SPD die Einkommensgrenze sowie den Mindest- und Höchstbetrag des Elterngeldes anheben. Ziel der neuen Regierung ist die vollständige Digitalisierung des Antrags auf Elterngeld, um diesen für Familien zu vereinfachen.

Kap. 4, S. 99, 3137-3146

Bewertung:

Der VAMV begrüßt die geplante Weiterentwicklung des Elterngeldes mit dem Ziel einer stärkeren Förderung von partnerschaftlicher Aufgabenteilung in Paarfamilien. Um das Ziel einer fairen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit wirklich zu erreichen, sollte bei der Verteilung der Bezugsmonate bei Paaren eine gleichberechtigte Aufteilung mindestens angestrebt werden. Aus Sicht des VAMV ist eine paritätische Aufteilung sinnvoll.

Im Gegensatz zu Eltern in Paarfamilien haben Alleinerziehende nicht die Möglichkeit, sich die Elterngeldmonate mit einer*m Partner*in zu teilen. Damit Alleinerziehende dadurch keine Nachteile erfahren, müssen ihnen sämtliche nicht übertragbaren Monate sowie eventuelle Partnerschaftsboni uneingeschränkt zugutekommen. Um mehr Anreize für eine partnerschaftliche Aufteilung der Elternzeit zu setzen, werden zusätzlich zu Veränderungen der exklusiven Bezugsmonate jedes Elternteils dynamische Einkommensersatzraten diskutiert, die bei einer nicht-paritätischen Aufteilung sinken (vgl. BMFSFJ 2025: 372). Dabei müssen die Einkommensersatzraten beim Elterngeld für Alleinerziehende so ausgestaltet sein, dass sie durchgehend von den höchstmöglichen Einkommensersatzraten profitieren können. Sie haben nur ein Einkommen zur Verfügung und sind somit auf Ersatzraten angewiesen, die existenzsichernd sind. Es darf keine Verschlechterungen zum Status quo geben und keine Benachteiligung gegenüber Paarfamilien

Angesichts der starken Preissteigerung der letzten Jahre begrüßt der VAMV mit Blick auf Familien mit kleinen Einkommen die angekündigte Anhebung des Mindestbetrags beim Elterngeld als einen überfälligen Schritt. Er fordert außerdem, das Mindestelterngeld für alle Berechtigten nicht mehr auf Leistungen nach dem SGB II anzurechnen.

Hinterbliebenenrente

Die Koalitionsparteien kündigen an, die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei der Hinterbliebenenrente zu verbessern.

Kap. 1, S. 20, 616-617

Bewertung:

Der VAMV begrüßt das Vorhaben ausdrücklich, die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Empfänger*innen von Hinterbliebenenrente zu verbessern. Die aktuelle Praxis der Einkommensanrechnung bei den Hinterbliebenenrenten führt dazu, dass sich eine Erwerbstätigkeit in höherem Umfang für verwitwete Alleinerziehende oft nicht lohnt – insbesondere angesichts ihrer Mehrfachbelastung zwischen Beruf und Kindererziehung.

Das Scheitern der Ampel-Koalition kam in der letzten Legislaturperiode einer geplanten Reform der Anrechnung von eigenem Einkommen auf Rentenleistungen für Verwitwete zuvor. Es ist nun wichtig, Verbesserungen schnell umzusetzen. Dabei spricht sich der VAMV für eine vollständige Abschaffung der Anrechnung von eigenem Einkommen auf die Hinterbliebenenrente aus. Dies würde verwitwete Alleinerziehende finanziell entlasten und ihnen einen zusätzlichen Anreiz bieten, sich durch eine entsprechende Erwerbstätigkeit eine eigene Altersvorsorge aufzubauen. Mehrausgaben bei der Hinterbliebenenrente könnten so über Steuern und Sozialabgaben teils in die öffentlichen Kassen zurückfließen.

Wohnen

Die Koalitionsparteien wollen Wohnen für alle Menschen bezahlbar, verfügbar und umweltverträglich machen. Dafür sollen der Wohnungsbau und die Eigentumsbildung durch eine Kombination aus Investitionen, Steuererleichterungen und den Abbau von Bürokratie angekurbelt werden. Neben einem so genannten „Wohnungsbau-Turbo“, etwa durch Reformen im Baugesetzbuch, sollen die Finanzierungskosten für Neubau durch Bundesbeteiligungen ge-

senkt werden, z.B. über Garantien. Ziel ist, dass gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt neue Wohnungen zu einem Quadratmeterpreis unter 15 Euro gebaut werden können. Familien sollen gezielt beim Erwerb von Wohneigentum unterstützt werden, etwa durch steuerliche Förderung und staatliche Bürgschaften für Hypotheken.

Außerdem kündigt die neue Regierung an, den sozialen Wohnungsbau als zentralen Bestandteil der Wohnraumversorgung weiter auszubauen und Mieter*innen besser vor überhöhten Mieten zu schützen: Bis zum 31. Dezember 2026 soll eine Expert*innengruppe gemeinsam mit Vertretern von Mieter- und Vermieterverbänden daran arbeiten, mietrechtliche Regelungen zu vereinheitlichen, die Mietwucher-Vorschrift im Wirtschaftsstrafgesetz klarer zu fassen und bei Verstößen gegen die Mietpreisbremse Bußgelder zu ermöglichen. Indexmieten sowie Kurzzeitvermietungen sollen stärker reguliert, Vermieter*innen, die zu günstigen Konditionen vermieten, steuerlich bevorteilt werden. Zudem wird eine bundesweite Mietenberichterstattung eingeführt.

Der Aktionsplan zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit soll umgesetzt, dem Verlust der eigenen Wohnung durch rechtliche Neuregelungen besser vorgebeugt werden. Die Städtebauförderung soll vereinfacht und finanziell besser ausgestattet werden.

Kap. 1, S. 22, 704-722; 735-748; 779-793

Bewertung:

Der VAMV begrüßt das Ziel, Wohnen für alle bezahlbar und verfügbar zu machen. Alleinerziehende sind von der gegenwärtigen Krise des Wohnungsmarktes besonders betroffen, die Suche nach einer Wohnung erscheint für sie vielerorts nahezu aussichtslos. Entscheidend wird bei einer Förderung des Neubaus sein, ob die neu gebauten Wohnungen auch für Familien mit kleinen Einkommen erschwinglich sind. Einelternfamilien wohnen zudem zu 82 Prozent überwiegend zur Miete (BMFSFJ 2025: 165). Staatliche Förderungen zur Bildung von Wohneigentum werden sie daher kaum erreichen.

Positiv ist aus Sicht von Alleinerziehenden das Vorhaben zu bewerten, den sozialen Wohnungsbau auszuweiten. Angesichts der Dramatik der Lage an den Wohnungsmärkten vieler Ballungsräume, scheinen aber zusätzliche Maßnahmen erforderlich, wie beispielsweise die gezielte Vergabe von öffentlich geförderten Wohnungen an Alleinerziehende oder Erweiterungen der neuen Wohngemeinnützigkeit, indem der Umbau und die kostengünstige Vermietung von Wohnungen im Bestand an Alleinerziehende ebenfalls staatlich unterstützt werden. Alleinerziehende in akuten Trennungs- und Wohnungsnotsituationen benötigen überdies kurzfristig verfügbare, familiengerechte und kostengünstige Übergangswohnungen. Geeignete Träger sind bei der Bereitstellung solcher Wohnungen für Alleinerziehende und ihre Kinder zu unterstützen.

Mit Blick auf Neubauprojekte weist der VAMV darauf hin, dass Alleinerziehende gegenüber Paarfamilien oder Haushalten ohne Kinder besondere Bedarfe hinsichtlich Wohnumfeld und Wohnungsschnitt haben. Sie benötigen kompakte Wohnungen mit mindestens drei Zimmern, die jeweils Rückzugsräume für sie und ihre Kinder ermöglichen. Gleichzeitig ist für sie ein kindgerechtes Wohnumfeld mit guter öffentlicher Infrastruktur vor der Haustür wichtig, um kurze Wege im eng getakteten Alltag zu haben. Der VAMV fordert die Bundesregierung auf, bei der Förderung von Neubau auch die Bedarfe von Alleinerziehenden im Blick zu behalten, etwa über die Kriterien für Bundesförderungen oder die Unterstützung von Modellprojekten.

Positiv bewertet der VAMV, dass Mieter*innen im Bestand insgesamt besser vor steigenden Mieten geschützt werden sollen. Alleinerziehende sind schon jetzt besonders oft durch die Wohnkosten überlastet (Statistisches Bundesamt 2025). Verbesserte Sanktionsmöglichkei-

ten bei überhöhten Mieten, steuerliche Vorteile für Vermieter*innen, die kostengünstig vermieten und die Verlängerung der Mietpreisbremse stellen Schritte in die richtige Richtung dar. Entscheidend für ihre Wirksamkeit wird die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen sein.

Diskriminierungsschutz

Die Koalitionsparteien haben vor, den Diskriminierungsschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu verbessern und zu stärken.

Kap. 3, S. 92, 2952-2954

Bewertung:

Der VAMV begrüßt das Ziel, den Diskriminierungsschutz im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu stärken. Alleinerziehende sind auf Grund ihrer Familienform vielfach Diskriminierungen ausgesetzt, beispielsweise auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Wohnungssuche. Dagegen bietet das AGG derzeit praktisch aber keine Handhabe. Der VAMV fordert daher § 1 AGG um die Merkmale Familienstand (z. B. Alleinerziehendsein), familiale Fürsorgeverantwortung und sozialen Status zu erweitern. Gleichzeitig muss der Geltungsbereich des Gesetzes ausgedehnt werden: Ausnahmetatbestände auf dem Wohnungsmarkt sollten überprüft und angepasst werden und der Geltungsbereich des AGG auf öffentliche Stellen ausgeweitet werden, wie z.B. Bildungseinrichtungen oder Behörden. Zusätzlich müssen die Hürden für Betroffene abgebaut werden, sich tatsächlich gegen Diskriminierung zu wehren. Dafür braucht es längere Fristen, um Ansprüche nach dem AGG geltend zu machen, niedrigere Anforderungen an den Nachweis einer Diskriminierung und gesetzlich verankerte härtere Sanktionen gegen Diskriminierende. Nötig ist auch ein flächendeckendes Beratungsangebot für Betroffene. Der VAMV appelliert an die neue Bundesregierung, die notwendigen Verbesserungen des Diskriminierungsschutzes zügig auf den Weg zu bringen.

Fazit

Die Bilanz dieses Koalitionsvertrages fällt aus Sicht des VAMV durchwachsen aus: Einerseits enthält er Ziele, die Verbesserungen für Alleinerziehende und ihre Kinder adressieren. Andererseits sind viele Vereinbarungen so vage formuliert, dass sich ihre tatsächlichen Auswirkungen auf Einelternfamilien noch gar nicht abschätzen lassen. So kommt es beispielsweise bei der Reform von Sozialleistungen am Ende auf die konkrete Ausgestaltung an, ob tatsächlich systematische und monetäre Verbesserungen für Alleinerziehende und ihre Kinder erreicht werden.

Problematisch ist, dass wichtige Ziele des Koalitionsvertrags wie eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Bekämpfung von Kinderarmut durch einzelne geplante Maßnahmen massiv konterkariert würden: Denn von einer Flexibilisierung der täglichen Arbeitszeit ist faktisch ein Rückschritt für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Gleichstellung von Müttern und Vätern zu erwarten. Die Wiedereinführung umfassender Sanktionen in der Grundsicherung und die Abschaffung der Karenzzeit bei Unterkunftskosten über der Angemessenheitsgrenze gefährden „nebenbei“ auch die Existenzsicherung von Kindern. Solch eine Reform droht, Kinderarmut und Wohnungsnot von Einelternfamilien zu verschärfen. Diese Vorhaben des Koalitionsvertrags verbleiben zudem in der Logik, strukturelle Probleme zu individualisieren: Anstatt die Ursachen von Erwerbslosigkeit, unfreiwilliger Teilzeit, Niedriglöhnen und Familienarmut in den Blick zu nehmen, soll der Druck auf Erwerbslose und Geringverdiener*innen weiter erhöht werden. Für einen wirklichen Fortschritt für Alleinerziehende fehlt es an einer ressortüber-

greifenden Gesamtstrategie, welche die strukturellen Defizite am Arbeitsmarkt, bei der Kinderbetreuung, bei Sozial- und Familienleistungen und auf dem Wohnungsmarkt angeht.

Der VAMV fordert die neue Bundesregierung deshalb auf, wenigstens die im Koalitionsvertrag verankerten Verbesserungen für Alleinerziehende prioritär auf den Weg zu bringen. Es gilt, die nur hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss mit einer im Bundeshaushalt sicher gestellten Finanzierung umzusetzen, damit Alleinerziehende und ihre Kinder Armutslagen leichter überwinden können. Im Steuerrecht muss der heutige Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu einer Steuergutschrift weiterentwickelt werden, von der Elternelternfamilien mit kleinen und mittleren Einkommen profitieren. So werden auch diejenigen erreicht, die mehr Unterstützung am dringendsten brauchen.

Es gilt außerdem, die Reformen im Familienrecht wie angekündigt so fortzuführen, dass Kinder in allen Umgangsmodellen durch einen substanziellen Unterhalt ggf. bei beiden Eltern gut versorgt sind und der Gewaltschutz in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren Vorrang hat. Miterlebte Gewalt gegen den hauptbetreuenden Elternteil ist immer auch Gewalt gegen das Kind. Grundlegend dafür ist aus Sicht des VAMV eine gesetzliche Fortbildungspflicht für alle am Verfahren beteiligten Professionen nach verbindlichen Curricula durch zertifizierte Anbieter, um wissenschaftlich fundierte Inhalte zu garantieren und eine Haltung zu fördern, die kindzentriert und gewaltsensibel ist.

Berlin, 23.06.2025
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerinnen: Julia Preidel, Miriam Hoheisel
www.vamv.de

Quellen:

BIBB/BAuA (2018): Doppelt gefordert: Alleinerziehende Erwerbstätige, Fact Sheet Nr. 36, Download unter: https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fakten/BIBB-BAuA-36 (letzter Zugriff 20.06.2024)

Blömer, Maximilian Joseph et al. (2024): Die Ausgestaltung des Transferentzugs in der Interdependenz mit dem Bürgergeld, der Kindergrundsicherung und dem Wohngeld. Ifo- Institut München, Download unter: https://www.ifo.de/publikationen/2024/monographie-autorenschaft/die-ausgestaltung-des-transferentzugs (letzter Zugriff 20.06.2025)

Bundesagentur für Arbeit (2024): Die Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern 2023, in: https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Frauen-und-Maenner/generische-Publikationen/Frauen-Maenner-Arbeitsmarkt.pdf?__blob=publicationFile (letzter Zugriff 20.06.2024)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, in: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf (letzter Zugriff 20.06.2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ (2024a): Kindertagesbetreuung kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2023, in: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/244268/7fc5ae40dc736cef00de23b0d349c45d/kindertagesbetreuung-kompakt-2023-data.pdf (letzter Zugriff 25.07.2024)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ (2024b): UVG-Geschäftsstatistik - Tabelle 6 - Fälle mit Anspruchsübergang - Rückgriffserfolg im Jahr 2023, Download unter: https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik--127534 (letzter Zugriff 19.05.2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BMFSFJ (2025): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder - Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Download unter: https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zehnter-familienbericht-254310 (letzter Zugriff 20.06.2025)

Deutsches Kinderhilfswerk (2025): Täglich ein Teller Gesundheit für Kinder, in: https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderarmut/gesunde-ernaehrung/ (letzter Zugriff 20.06.2025)

Hans-Böckler-Stiftung (2023): Engpass Kinderbetreuung, in: https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-engpass-kinderbetreuung-51511.htm (letzter Zugriff 25.07.2024)

Holm, Andre et al (2021): Muster sozialer Ungleichheit der Wohnraumversorgung in deutschen Großstädten, Working Paper Nr. 222, Hans Böckler Stiftung, Download unter: https://www.boeckler.de/de/faust-detail.htm?sync_id=HBS-008072 (letzter Zugriff 11.06.2025)

Institut für Demoskopie Allensbach (2020): Lebens- und Einkommenssituation von Alleinerziehenden. Zusammenfassung von Kernergebnissen und Schaubilder zu einer repräsentativen Befragung von Alleinerziehenden im Juni/ Juli 2020, in: https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/8229_Alleinerziehende_Lebenssituation.pdf (letzter Zugriff 25.07.2024)

Koch, Sophie (2024): Chance in der Krise? Zukunft Kita Ost, Volkssolidarität Bundesverband, in: https://www.volkssolidaritaet.de/beitraege/sozialpolitik-chance-in-der-krise-zukunft-kita-ost/ (letzter Zugriff 25.07.2024)

Menne, Sarah/ Funcke, Antje (2024): Alleinerziehende in Deutschland. Factsheet, Downlod unter https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/alleinerziehende-factsheet-2024 (letzter Zugriff 11.06.2025)

Mühleib, Moritz et al. (2020): Studie zur Ausgestaltung der Elternbeiträge in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ramboll Management Consulting GmbH, S. 29ff, in: https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Gute-KiTa-Gesetz/210223_FC_Studie_Elternbeitraege_bf.pdf (letzter Zugriff 20.06.2024)

Paritätischer Wohlfahrtsverband (2024): Kita-Bericht 2024 des Paritätischen Gesamtverbandes, in: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_kitabericht-2024.pdf (letzter Zugriff 25.07.2024)

Schabram, Greta/ Aust, Andreas/ Kipping, Katja/ Rock, Joachim (2025): Verschärfung der Armut. Paritätischer Armutsbericht, Download unter: https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/verschaerfung-der-armut-paritaetischer-armutsbericht-2025/ (letzter Zugriff 11.06.2025)

Statistisches Bundesamt (2021): Konsumausgaben von Familien für Kinder. Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018, Download unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-

Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/_publikationen-innen-konsumausgaben-familien.html (letzter Zugriff 20.06.2025)

Statistisches Bundesamt (2024a): Statistischer Bericht Mikrozensus. Haushalte und Familien. Erstergebnisse 2023, Download unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/_inhalt.html#_68jyg4ggb (letzter Zugriff 11.06.2025)

Statistisches Bundesamt (2025): Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Haushaltseinkommen nach Haushaltstypen, in: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eurostat-anteil-wohnkosten-haushaltseinkommen-mz-silc.html#fussnote-1-576650 (letzter Zugriff 11.06.2025)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V., VAMV (2017): Endbericht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) für die Evaluation des Modellprojektes zur Wirksamkeit von ergänzender Kinderbetreuung, Notfallbetreuung und Beratung von Einelternfamilien in Deutschland, in: https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/9e/c8/9ec88620-a742-4f78-bbdf-df3be9ce202e/vamv_evaluation_endbericht_ergaenzende_kinderbetreuung_2017.pdf (letzter Zugriff 20.06.2025)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V., VAMV (2023a): Vorschlag für eine Reform des Kindesunterhalts: 3-Stufen-Modell des VAMV – Umgangsmodelle, Existenzsicherung und Lebensverlaufsperspektive zusammen denken, in: https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/4e/dd/4edd9952-d6ba-47b3-b7e9-ee787ebf75c8/vamv_3-stufen-modell_kindesunterhalt_2023.pdf (letzter Zugriff 20.06.2025)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., VAMV (2023b): Stellungnahme zu den Eckpunkten des BMJ für eine Reform des Kindesunterhalts. Erhebliche Unterhaltskürzungen ohne erhebliche Entlastung alleinerziehender Elternteile: Fairness geht anders! in: https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/13/5f/135f4252-a345-40a7-95b0-33d4c46c8dcd/vamv__stlgn__eckpunkte_unterhaltsrecht_2023.pdf (letzter Zugriff 20.06.2025)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., VAMV (2024): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz: „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften, in: https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/1e/57/1e57df09-66dd-4714-b894-882236cdcd24/vamv-stellungnahme_zum_referentenentwurf_famfg_2024.pdf (letzter Zugriff 20.06.2025)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., VAMV (2025): Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsmodernisierungsgesetz), in: https://vamvbund6206-live-fba4c9d0ad78466689ef4-04c8878.divio-media.com/filer_public/66/6d/666db892-4907-48a2-bcc1-5d64ac1e8d63/vamv-stlgn_kindschaftsmodernisierungsgesetz_2025.pdf (letzter Zugriff 20.06.2025)